

Amtsgericht Kassel
700 XIV 57 B/05

Kassel, 19.08.2005

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht
Beyerle

Kühn
Justizangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Abschiebehaftsache

gegen

████████████████████

geboren am ██████████
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,
z. Zt. Polizeigewahrsam Kassel

Zu dem nichtöffentlichen Termin erscheint vorgeführt die Betroffene.

Die Betroffene wird über den Zweck der Anhörung informiert.

Die Betroffene erklärt:

Den Antrag der Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums ^{Kasselsche} ~~Kassel~~ vom
19.08.2005 habe ich erhalten. Er wurde mit mir heute dem wesentlichen Inhalt nach
durchgesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichts-
barkeit handelt, in dem an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken ist. Insbe-
sondere erfolgt ein Hinweis auf die Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung eines
Identitätspapiers. Ein Aussageverweigerungsrecht umfasst nur Angaben, die das
anhängige Strafverfahren betreffen.

Die Betroffene erklärt:

Ich war gestern bei der Ausländerbehörde in [REDACTED]. Davor habe ich Besuchserlaubnisse erhalten. Ich habe dort Formulare ausgefüllt und angegeben, dass ich zu meinem Ehemann nach [REDACTED] möchte. Man erklärte mir, dass das Verfahren erst nach [REDACTED] abgegeben werden müsse. Man hat mir nicht direkt gesagt, dass ich nicht nach [REDACTED] könne.

Telefonat mit Frau Rechtsanwältin Dolk aus Essen:

Ihr wurde der Sachverhalt dem wesentlichen Inhalt nach dargestellt.

Sie erklärt:

Meine Mandantin hat mir von dem gescheiterten Rückschiebungsversuch am 31.03.2005 nichts gesagt. Sie wusste nicht, dass sie sofort ausreisen musste. Sie war immer bemüht, Kontakt zu den Behörden zu halten.

Die Betroffene erklärt:

Ich habe, um die Modalitäten für die Hochzeit zu klären, fünfmal eine Besuchserlaubnis erhalten.

Die Betroffene legt vier Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch die Ausländerbehörde [REDACTED] vom 08.03., 20.05., 14.07. und 09.08.2005 vor, wonach sie für die Zeit vom 09.03. bis 15.03.2005, 01.06. bis 07.06.2005, 18.07. bis 25.07.2005 und 12.08. bis 18.08.2005 nach [REDACTED] zu Besuchszwecken reisen durfte.

Frau Rechtsanwältin Dolk erklärt weiter:

Den Bescheid des Bundesamtes vom 01.03.2005 hat meine Mandantin erst am 09.08.2005 erhalten.

Die Betroffene erklärt weiter:

Von dem Abschiebungstermin am 31.03.2005 habe ich nicht gewusst. Ich bin bereit, nach Frankreich auszureisen, wenn es nicht anders geht. Mein Ehemann ist bereit, die Kosten für die Ausreise zu übernehmen.

Telefonat mit Herrn [REDACTED] von der Antragstellerin:

Der Antrag bleibt aufrechterhalten. Die Adresse des Mannes wurde mitgeteilt. Die Betroffene soll sich dort am Abschiebetag bereithalten.

beschlossen und verkündet

Der Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.08.2005 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe

Die Betroffene ist abgelehnte Asylbewerberin und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen (Bescheide des [REDACTED]-Kreises vom 22.07.2004 und des BMFI vom 01.03.2005). Eine Ausreisefrist wurde nicht gesetzt. Die Betroffene ist mit einem nigerianischen Staatsangehörigen verheiratet, der in [REDACTED] lebt. Zuletzt erteilte ihr die Stadt [REDACTED] Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung nach [REDACTED] für die Zeit vom 09.03. bis 16.03.2005, 01.06. bis 07.06.2005, 18.07. bis 25.07.2005 und 12.08. bis 18.08.2005. Zuletzt sprach sie am 18.08.2005 bei der Stadt [REDACTED] wegen einer Besuchserlaubnis und am 19.08.2005 bei der Stadt [REDACTED] vor. Dort wurde sie festgenommen. Ihre Abschiebung soll am 25.08.2005 nach Frankreich erfolgen.

Der Antrag war aus Gründen der Verhältnismässigkeit zurückzuweisen. Die Betroffene wohnt in [REDACTED] und war bis zuletzt (18.08.2005) nach entsprechenden Erlaubnissen der Stadt [REDACTED] besuchsweise bei ihrem Ehemann in der [REDACTED]. Zwar hat ihre Vorsprache bei der Stadt [REDACTED] am 18.08.2005 keine Besuchserlaubnis erbracht und ist sie rechtswidrig zu ihrem Ehemann nach [REDACTED] gereist, sie hat aber sofort Kontakt mit der dortigen, wenn auch unzuständigen Ausländerbehörde aufgenommen. Ihr jüngstes Verhalten zeigt, dass sie zumindest den Kontakt zu den Ausländerbehörden aufrechterhält. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sie sich unter einer der beiden Adressen aufhält, wenn die Zurückschiebung nach Frankreich durchgeführt werden soll. Dies umso mehr, als die Betroffene ihre Bereitschaft

zur Ausreise nach Frankreich und ihr Ehemann Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt hat. Unter diesen Umständen ist die Haftanordnung nicht erforderlich.

Die Betroffene wird über die weitere Verfahrensweise und die Folgen der Nichtbeachtung belehrt.

Beyerle
Richter am Amtsgericht

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt:
Kassel, den 19.11.2005
[Handwritten Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle